

ist der Nachweis gut gelungen, daß *Ammonitionem domni Caroli imperatori* keineswegs das Akkusativ-Objekt zu dem nachfolgenden *audite* (so die Edition von Boretius) darstellt, sondern eine sprachlich durchaus mögliche und außerdem spätere Inskription. Das vierte Unterkapitel dieses Abschnitts behandelt die *causa fidei* in den Kapitularien seit Chlodwig, wobei als eines der wichtigeren Ergebnisse festgehalten werden darf, daß dieses Thema nach der Kaiserkrönung – der Vf. plädiert ohnehin für die Eigenwertigkeit der „Kaiserkapitularien“ – nachdrücklicher und eindringlicher behandelt wird als vorher. An Einzelstücken werden behandelt die Nrn. 35–38, 60 und 116–120, wobei anzumerken ist, daß die Nrn. 116, 117, 119 und 120 in MGH Capit. episc. 3 (1995) neu ediert worden sind, was dem Vf. nicht unbekannt ist (vgl. S. 359 Anm. 615), sich aber bedauerlicherweise in der Argumentation nicht niedergeschlagen hat. Es empfiehlt sich daher, zu diesen Stücken die jeweiligen Einleitungen in der jüngsten Edition zusätzlich zu konsultieren. Den Abschluß bilden eine Interpretation von Nr. 121 und eine äußerst knapp gehaltene „Schlußbetrachtung“ (S. 395 f.). Der Text der „*Missi cuiusdam admonitio*“ (Nr. 121) wird nach der (fragmentarischen) Überlieferung von Cod. Par. lat. 4613 und dem Cod. Cavensis 4 abgedruckt. Sorgfältig gearbeitete Register erschließen den Band. G. Sch.

Jean IMBERT, *Les références au droit romain sous les Carolingiens*, *Revue historique de droit français et étranger* 73 (1995) S. 163–174, beschränkt sich auf Kapitularien und Synodaltex te (nicht immer nach neuestem Editionsstand) und betont die Vielfalt der Rechtsfragen, zu denen Reminiszenzen vornehmlich an das *Breviarium Alarici* oder die *Epitome Iuliani* begreifen. R. S.

Marie-Adélaïde NIELEN-VANDERVOORDE, *Un livre méconnue des Assises de Jérusalem: Les Lignages d'Outremer*, *BECh* 153 (1995) S. 103–130. – Die „*Lignages*“ sind ein Bestandteil der Assisen von Jerusalem. Obwohl sie eine Fülle von Informationen zu adeligen Familien der Königreiche Zypern und Jerusalem bieten, haben sie bisher nicht die gebührende Aufmerksamkeit gefunden. Die Vf. unterstreicht den hohen Quellenwert des Textes und läßt die insgesamt 12 Hss., welche ihn überliefern, Revue passieren. Den Autor der „*Lignages*“ vermutet sie im Schülerkreis des Johann von Ibelin. A. G.

Wolfgang STÜRNER, *Eine wiedergefundene Handschrift mit der italienischen Kurzfassung der Konstitutionen Friedrichs II. für das Königreich Sizilien*, *ZRG Kan.* 83 (1997) S. 585–588, bespricht Domenico MAFFEI, *Un'epitome in volgare del „Liber Augustalis“*. Il testo quattrocentesco ritrovato (*Fonti e studi – Centro europeo di studi normanni* 2) Roma 1995, Laterza, 185 u. 114 S., Abb., ISBN 88-420-4809-7, ITL 24.000. – St. identifiziert die von Maffei edierte Hs. Peralada, Biblioteca del Palacio Nr. 35870 (Ende 15. Jh.) mit dem seit den 1960er Jahren verschollenen Codex Valencia, Universidad, Biblioteca General M 814 (die Hs. Sv der Edition MGH Const. 2 Supp., 1996) und ordnet sie den vier anderen bekannten Kurzfassungen der Konstitutionen zu. Wie die Hs. von Valencia nach Peralada gekommen sein könnte, bleibt ungeklärt. D. J.